Zeitschrift: Frauenbestrebungen

Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)

Band: - (1906)

Heft: 6

Artikel: Bericht des International Comittee on Laws concerning the Legal

Position of Woman: für 1903 und 1904: (Fortsetzung)

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-325453

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

deutung der Frauenfrage sprachen. Frl. Johanna W. A. Naber brachte zur Einleitung einen kurzen historischen Ueberblick über die moderne Frauenbewegung. Frl. Anna Polak begründete in geschickter Widerlegung des Buches von Dr. Steinmetz "Feminismus und Rasse" ihre Ansicht, dass der Feminismus d. h. die individuelle Entwicklung der Frau notwendig auch das Niveau der ganzen Rasse heben müsse. Frau Drucker sprach über den ökonomischen Wert der Frauenarbeit einst, jetzt und in der Zukunft. Herr Visser warnte davor, das Familienleben zu untergraben, das die Grundlage der Gesellschaft bildet. Herr Israels trat warm für das Recht der verheirateten Frau ein, über ihren Arbeitserwerb zu gunsten ihrer Familie verfügen zu können.

Es wurde auch beschlossen, den Vorstand des I.C. W. einzuladen, seine nächste Zusammenkunft im Jahre 1908 in Holland abzuhalten. Die Einladung soll auch auf die Mitglieder der ständigen Kommissionen ausgedehnt werden, die an der bevorstehenden Zusammenkunft in Paris nur durch ihre Präsidentinnen vertreten sein werden. Das Gefühl, wie notwendig es wäre, die Arbeit dieser Kommissionen durch engere Berührung ihrer Mitglieder unter sich zu befördern, ist bei uns sehr lebhaft, und unsere Delegierten haben in ihren Berichten schon oft darauf hingewiesen.

Johanna W. A. Naber, Mitglied des Presskomitees des I.C. W.

Bericht

des

International Comittee on Laws concerning the Legal Position of Women für 1903 und 1904.

(Fortsetzung.)

Bericht aus Frankreich.

Das Jahr 1903 hat nicht viel offizielle Massnahmen in bezug auf die Besserung oder Aenderung der rechtlichen Stellung der Frau gebracht. In der öffentlichen Meinung aber ist ein bemerkenswerter Umschwung eingetreten; das Wort "Feminismus", das man bisher fürchtete und fast verabscheute, hat sich in allen Gesellschaftsklassen eingebürgert, die besten Zeitungen halten sich jetzt für verpflichtet, die Arbeit der Frau in Betracht zu ziehen und würden als schlecht unterrichtet gelten, wenn sie es nicht täten.

Wie dem auch sei, dies sind die gesetzlichen Massnahmen, über die im Laufe des Jahres verhandelt und beschlossen worden ist. Ein Dekret vom 14. März, betreffend die Reorganisation der obersten Arbeitskammer, lässt weibliche Wahlkandidaten unter denselben Bedingungen wie männliche zu. Diese Kammer setzt sich aus 65 Mitgliedern zusammen, 26 von den Arbeitgebern und 26 von den Arbeitern gewählt, 3 Senatoren, 5 Abgeordneten, 1 Mitglied der Pariser Handelskammer; nur eine Frau ist unter ihnen, Madame Régine Blondelu.

Am 3. April ging ein Gesetz durch, das jungen, sogar den mündigen Frauen, einen wirksameren gesetzlichen Schutz als bisher gegen männliche Verworfenheit gewährt, indem es die Strafen derjenigen verschärft, die sie zum Bösen verleiten, nämlich der Kuppler und Kupplerinnen und auch die Inhaber öffentlicher Häuser mit schweren Strafen belegt, wenn sie Betrug, Drohungen oder irgend welche Zwangsmittel anwenden, um die Frauen am Verlassen der besagten Häuser zu verhindern. Die Geldstrafen sollen in Zukunft von Fr. 50 bis 500 betragen, die Gefängnisstrafen von 6 Monaten bis zu 3 Jahren dauern, und dem Richter soll überlassen bleiben, sie bis auf 5 Jahre zu erhöhen, wenn die schuldige Person Vater, Mutter, Vormund, Lehrer, Dienstbote oder eine im

Artikel 333 des Strafgesetzbuches angeführte Person ist. Der Schuldige verliert ausserdem das Recht, eine Vormundschaft zu führen oder Mitglied eines Familienrates zu werden. Dasselbe Gesetz verhängt auch Gefängnis-, sowie Geldstrafen und Ortsverweisung über alle Zuhälter.

In der rechtlichen Stellung der Frauen sind im Jahre 1904 keine wichtigen Veränderungen vorgenommen worden. Eine Verfügung vom 23. August hat das Gesetz vom 29. Dezember 1900, welches die Arbeit der Frauen besonderen Einschränkungen unterwirft, gegen welche die Frauen energisch protestieren, auf Algier ausgedehnt. Eine andere Verfügung vom 31. Dezember hat diese Einschränkungen auch auf die Frauenarbeit im Molkereiwesen erstreckt.

Das wichtigste Ereignis des Jahres ist sicherlich das Dekret vom 3. Dezember, welches die Bildung einer Kommission anordnet, die beauftragt ist, Vorschläge zur Abänderung des Code civile zu machen. Diese Kommission ist in 6 Unterabteilungen gegliedert worden, welche die Arbeit unter sich geteilt haben. Die Angelegenheiten, die besonders Frauen betreffen, fallen in das Bereich der 1. und 5. Unterabteilung. Die erste Abteilung wird sich hauptsächlich mit der elterlichen Gewalt, dem Nachweis der Vaterschaft, mit Vormundschaft und Ehescheidung beschäftigen. Die 5. Unterabteilung hat bereits damit begonnen, das Eherecht zu bearbeiten, und hat wichtige Vorschläge zur Abänderung der Artikel 212, 213, 214 des Code civile vorbereitet.

Gegenwärtige Fassung.

Art 212. Die Ehegatten sind einander zur Treue, Hilfe und zum Beistand verpflichtet.

Art. 213. Der Ehegatte ist verpflichtet, seiner Frau Schutz zu gewähren. Die Frau schuldet ihrem Gatten Gehorsam.

Art. 214. Die Frau ist verpflichtet, bei dem Manne zu wohnen und ihm überall hin zu folgen, wo er seinen Wohnort hat. Der Mann ist verpflichtet, seine Frau aufzunehmen und ihr alles zu gewähren, was zum Lebensunterhalt erforderlich ist, gemäss seiner Fähigkeit und seiner Lebensstellung.

Vorgeschlagene Fassung.

Art 212. Die Ehegatten sind gleichgestellt. Sie bilden eine Gemeinschaft, in der ihre Rechte und Pflichten wie folgt geordnet sind:

Art. 213. Die Ehegatten sind einander zur Liebe, Treue, Hilfe und zum gegenseitigen Beistand verpflichtet.

Art. 214. Die Frau hat den Namen des Mannes anzunehmen. Beide Ehegatten haben den gemeinsamen Wohnort zu bestimmen.

Diese Bestimmungen sind selbstverständlich noch nicht endgiltig festgesetzt; sie müssen zuerst die Zustimmung der 6 vereinigten Unterabteilungen erlangen, die die Kommission bilden, und sodann die des Parlaments.

Der Bund französischer Frauenvereine und andere Frauenorganisationen haben vergeblich zu erlangen gesucht, dass eine oder mehrere Frauen zur Kommission zugezogen wurden. Man hat ihnen nur gestattet, ihre Vorschläge den Unterabteilungen zu unterbreiten, was geschehen ist. Jeder Unterabteilung ist ausserdem freigestellt worden, die Erklärungen und Auskünfte der Vertreterinnen dieser Organisationen anzuhören. Es steht aber noch nicht fest, ob die Unterabteilungen von diesem Recht Gebrauch machen werden.

Bericht aus Norwegen.

Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts sind grosse Umwälzungen in der rechtlichen Lage der Frauen Norwegens erfolgt. Das norwegische Erbgesetz, durch das die Schwester dem Bruder erbrechtlich gleichgestellt wird, besteht gerade fünfzig Jahre, bis 1854 gab es noch den sogenannten "Bruderteil", das Doppelte des "Schwesterteils".

Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts konnte die Frau überhaupt noch nicht selbständig über ihr Erbteil und ihr Vermögen verfügen, nur Witwen waren ohne Rücksicht auf ihr Alter vollmündig. Seit 1845 wurde die Frau bei Vollendung ihres fünfundzwanzigsten Lebensjahres "mündig unter

Kurator", d. h. sie bedurfte der Einwilligung eines Kurators zu allen Verfügungen über Vermögensangelegenheiten. Diese "Mündigkeit unter Kurator" erreichte der Mann bereits bei Vollendung seines achtzehnten Jahres, mit fünfundzwanzig Jahren war er volljährig. Erst durch ein Gesetz von 1863 wurde die Frau dem Manne auf diesem Gebiet gleichgestellt. Sie erhielt bei Vollendung ihres fünfundzwanzigsten Jahres die rechtliche Handlungsfähigkeit einer volljährigen Person. Das Mündigkeitsalter ist seit 1869 einundzwanzig Jahre. Diese Aenderung galt indessen nicht für die verheiratete Frau. Diese blieb unmündig, bis ein Gesetz von 1888 auch ihre Stellung änderte.

Das genannte Gesetz ordnet das güterrechtliche Verhältnis zwischen den Ehegatten. Dies Verhältnis ist auf allgemeine Gütergemeinschaft gegründet, die mit Eingehung der Ehe eintritt, falls die Ehegatten nicht durch Vertrag anders bestimmt haben. Das Gesamtgut unterliegt der Verwaltung des Mannes, doch seit 1888 mit einigen nicht unwesentlichen Beschränkungen. Er bedarf der Zustimmung der Frau zur Verfügung über Grundbesitz, den sie dem Gesamtgut zugebracht hat, und zu grösseren Schenkungen aus dem Gesamtgut. Was die Frau durch ihre selbständige Arbeit erwirbt, gehört wohl zum Gesamtgut, unterliegt aber ihrer eigenen Verwaltung. Ferner bietet das Gesetz der Frau die Möglichkeit, in gewissen Fällen die Aufhebung der Gütergemeinschaft zu verlangen. Die Frau kann nicht ohne Einwilligung des Obervormundschaftsgerichts für die Schulden des Mannes Bürgschaft leisten.

Dem 20. Jahrhundert bleibt es vorbehalten, den norwegischen Frauen die vollen Rechte als Bürger des Staates und der Gemeinde zu geben und ihnen die entsprechenden Pflichten aufzuerlegen. Viele Bürgerrechte und -Pflichten sind schon lange den Frauen übertragen. Sie können zu Mitgliedern der Schul- und Armenverwaltung erwählt werden. Die Fürsorge für verwahrloste Kinder liegt nach einem Gesetz von 1896 in jeder Gemeinde einer Körperschaft ob, unter deren sieben Mitgliedern mindestens eine Frau sein muss. Dasselbe Gesetz bestimmt, dass ein Kind, das keine Eltern und keinen Vormund hat, auf Beschluss der erwähnten Körperschaft einen Vormund erhält. Man hat das Gesetz hier so verstanden, dass auch eine Frau zum Vormund ernannt werden kann. Es wird noch darüber gestritten, ob das Gesetz erlaubt, dass auch in anderen Fällen eine Frau Vormund sein kann.

Ein Gesetz von 1897 bestimmt, dass in gewissen Fällen auch Frauen bei Gerichtsverhandlungen zugezogen werden können, um zu beobachten, ob alles recht zugeht.

Die grössten Veränderungen in der öffentlich rechtlichen Lage der Frau sind in diesem Jahrhundert geschehen. Seit 1904 haben die Frauen das kommunale Wahlrecht, doch nicht unter denselben Bedingungen wie die Männer; für das Stimmrecht der Frau ist der Steuersatz massgebend: 400 Kr. in den Städten und 300 Kr. auf dem Lande. Die prinzipiellen Hindernisse gegen die Anstellung von Frauen in den Staatsämtern wurden ebenfalls im Jahre 1904 aufgehoben.

1902 bestimmte ein Gesetz, dass Frauen zu allen Schulämtern an Volksschulen, Seminarien und anderen höheren Bildungsanstalten Zutritt haben. Die übrigen Staatsämter sind ihnen nicht eröffnet, aber bereits seit 1882 und 1884 können die Frauen die für die Staatsanstellung erforderlichen Examina an der Universität ablegen.

Zwei andere Gesetze von 1902 müssen noch erwähnt werden: 1. eine Aenderung des Strafgesetzes, die aber erst 1905 in Wirksamkeit tritt, wonach auch Frauen Geschworene und Schöffen in Strafsachen sein können; 2. ein Gesetz in bezug auf Handelsprozesse, das bestimmt, dass auch Frauen sachverständige Mitglieder der Kaufmannsgerichte sein können. Nur Anwälte und Advokaten, die dazu speziell autorisiert sind, können Prozesse bei Gericht führen. Ein Gesetz von 1904 bestimmt aber, dass diese Autorisation auch Frauen unter denselben Bedingungen wie Männern erteilt werden kann.

Aus den Vereinen.

Mittwoch den 25. April hielt der Zürcherische Frauenbund zur Hebung der Sittlichkeit seine 18. Jahresversammlung ab, die sehr gut besucht war. Nach der Begrüssung durch die Präsidentin wurde der Jahresbericht verlesen, der uns zuerst in die beiden Anstalten zum Pilgerbrunnen führt und uns einen Einblick gewährt in die Arbeit, die da in aller Stille getan wird, eine Arbeit, die wohl zum schwersten gehört, was es gibt. Denn wenn man bedenkt, dass die Mädchen, die da aufgenommen werden, meist erblich belastet sind, aus Verhältnissen kommen, die nicht geeignet waren, das in ihnen schlummernde Gute zu wecken, wohl aber alle bösen Triebe zu entfesseln, dass sie jeder festen Leitung entbehrten und Zucht ihnen nur unerträglicher Zwang erscheint, da kann man ermessen, wie unendlich viel Geduld, Liebe und fester Glaube erforderlich ist, um nicht müde zu werden in der Arbeit, sie auf die rechte Bahn zu führen, ihnen einen Halt zu geben, der sie fest machen wird, auch wenn sie wieder ins Leben hinaustreten müssen und ihnen neue Versuchungen begegnen werden. Im Asyl sind zur Zeit 14 Mädchen. Es ist ein grosser Vorzug dieser Anstalt, dass sie nur eine beschränkte Zahl von Zöglingen aufnehmen kann, denn nur so ist es möglich, auf jede einzelne individuell einzuwirken und dem bösen Einfluss zu steuern, den die schlimmern Elemente auf die weniger verderbten ausüben. Ins Versorgungshaus wurden 31 Mädchen aufgenommen, darunter 5, die unter 17 Jahren waren; eine von ihnen wurde hier konfirmiert. Es wurden 31 Kinder geboren, und die Zahl der Pfleglinge sank nie unter 27. - Der Bericht über die allgemeine Arbeit erwähnt der Mütterversammlungen, die in verschiedenen Teilen der Stadt abgehalten wurden und geeignet sind, weitere Kreise in persönliche Berührung mit den Mitgliedern des Vereins zu bringen und für seine Arbeit zu interessieren. In ganz besonderm Masse ist dies auch der Fall mit Versammlungen auf dem Lande, von denen letztes Jahr zum erstenmal eine veranstaltet wurde, und die in Zukunft weiter ausgebreitet werden sollen. In Bülach sprachen die Präsidentin, Vizepräsidentin und ein anderes Mitglied vor einer grossen Versammlung von Frauen über die Bestrebungen des Vereins, die Erfahrungen, die in den Anstalten gemacht werden, und auch über die Arbeit der "Freundinnen", die ja mit Sittlichkeitsbestrebungen eng verknüpft ist. — Zum Schlusse erwähnt der Bericht auch das bekannte Buch von Prof. Forel. Es tat wohl, einmal ein mutiges, offenes Wort entschiedenster Zurückweisung zu hören gegenüber einem Werke, das hisher — in der Oeffentlichkeit wenigstens — nur gepriesen worden war, und das doch so sehr das sittliche Empfinden, ganz besonders der Frauen, verletzt und durch seine gefährlichen Lebensregeln Tausenden zum Verderben werden kann. - Auf den Jahresbericht folgte eine Ansprache von Frau Rappard über den "erzieherischen Einfluss der Eltern auf die heranwachsenden Söhne und Töchter", von der wir nur bedauern, dass nicht alle Frauen Zürichs sie hören konnten. In warmen, eindringlichen Worten legte sie den anwesenden Müttern die Wichtigkeit ihrer Aufgabe ans Herz und betonte hauptsächlich, wie wichtig das Beispiel sei. Wie die Eltern sind, ist das Massgebende in der Erziehung; denn was den innersten Kern unseres Weşens ausmacht, wird immer offenbar, so sehr wir bemüht sein mögen, es zu verdecken. Darum stellt die Rednerin auch als erste Forderung. wie erzogen werden soll, auf: durch Vorbild in Wort und Wandel, im weitern: mit Offenheit und Wahrheit, mit Sorgfalt und Selbstverleugnung, mit: Liebe und Vertrauen und - last not least - mit Gebet und Glauben. - Die von Herzen kommenden Worte drangen auch wieder zu Herzen und machten augenscheinlich tiefen Eindruck. Wir hoffen, der Vortrag werde durch Druck weitern Kreisen zugänglich gemacht werden.

Donnerstag den 26. April hielt die zürcherische kantonale Sektion der "Freundinnen junger Mädchen" im Schwurgerichtssaal eine Versammlung ab. Die Vizepräsidentin des "Marthavereins" berichtete kurz über die Arbeit in den verschiedenen Anstalten des Vereins und am Bahnhof. Im Stellenvermittlungsbureau des Marthahauses wird die Arbeit immer schwieriger: die Zahl der stellensuchenden Mädchen nimmt stetig ab (1455 im Jahr 1905 gegen 1654 im Jahr 1904), besonders, seit in Deutschland höhere Löhne bezahlt werden und daher der Zufluss von dort sich bedeutend vermindert hat; dagegen steigern sich die Anforderungen der Mädchen stetig, und durch die mehr und mehr überhandnehmende Reiselust wird es immer schwieriger, sie zu plazieren. - Der Marthahof ist immer gut besetzt. Die Zahl der Dienstbotenschülerinnen beträgt 8-10, die meistens 8 Monate bleiben, manche auch ein Jahr, und nach Austritt aus der Schule plaziert werden. Natürlich sind sie noch nicht ausgelernte Dienstboten, doch ist ein guter Grund gelegt worden, auf